

Grundwasserhaltung bei Baumaßnahmen

1. Bei Tiefbauarbeiten kann es notwendig werden, das anstehende Grundwasser freizulegen, abzusenken oder abzuleiten. Dies erfolgt über eine Grundwasserhaltung (d.h. in den meisten Fällen eine Grundwasserabsenkung auf Bauzeit und eine Grundwasserumleitung auf Standzeit des Bauwerks sowie eine Ableitung von Grundwasser zusammen mit dem aus der Baugrube abzuleitenden Niederschlags-/Tagwasser), für die eine rechtzeitige Erkundung der Grundwasserverhältnisse ratsam ist (siehe Merkblatt „Bauen im Grundwasser“).
2. Bei einer Absenkung nach § 9 Absatz 2 Nr. 1 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) wird Grundwasser, das der unverbauten Baugrube durch die Sohle oder die Wände Zutritt, abgepumpt. Dadurch sinkt der Grundwasserspiegel in der Baugrube und der Umgebung. Bei einer reinen Ableitung nach § 9 Absatz 1 Nr. 5 WHG schneidet die ausgehobene Baugrube wasserstauende Schichten im Untergrund. Das gefasste Grundwasser wird in einen nahe gelegenen Vorfluter, in die Kanalisation oder zu einer Versickerungsstelle abgeleitet. Bei einer Umleitung nach § 9 Absatz 2 Nr. 1 WHG wird Grundwasser, durch eingebrachte Bauwerke oder Stoffe um diese herumgeleitet. Die jeweiligen Benutzungen nach § 9 WHG bedarf grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 WHG.
3. Für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8, 9 WHG sind beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, Fachbereich Boden- und Grundwasserschutz, rechtzeitig vor Baubeginn folgende Unterlagen in 4-facher Ausfertigung (ggf. weitere Ausfertigungen s. Ziffer 4 Variante 2) und ergänzend vorab digital, vorzulegen:
 - Formloser Antrag mit Unterschrift
 - Ggf. Vollmacht /Beauftragung vom Antragsteller
 - Begründung der Grundwasserhaltung
 - Erläuterungen zur Baugrubengestaltung/Verbau
 - Absenkungsziel (Höhenangaben in m ü. NN), ggf. nach Bauzuständen
 - Beginn und Dauer der Grundwasserhaltung
 - Voraussichtliche Menge des abzuleitenden Grundwassers
 - Eventuelle Behandlung/Aufbereitung des Grundwassers bei Verunreinigung
 - Angaben zur vorgesehenen Ableitung des erpumpten Grundwassers (Vorfluter, Kanalisation, Versickerung)

- Hydrogeologisches Gutachten von einem Sachverständigen mit
 - Beschreibung der Untergrundverhältnisse
 - Angaben zu maximalen und minimalen Grundwasserständen
 - Ergiebigkeit des Grundwasserleiters
 - Grundwasseranalyse
 - Reichweite der Absenkung und Auswirkungen auf Dritte
- Übersichtslageplan (M 1:2.500)
- Lageplan mit Darstellung des Bauwerkes, der Baugrube und der Anlagen zur Grundwasserhaltung.

4. Für das Verfahren zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis findet § 93 Wassergesetz (WG) Anwendung. Hier ist zu unterscheiden, ob eine gehobene Erlaubnis nach § 93 Absatz 2 WG (z.B. bei öffentlichem Interesse) oder eine einfache Erlaubnis nach § 93 Absatz 3 WG beantragt wird. Bei einer gehobenen Erlaubnis nach § 93 Absatz 2 WG wird grundsätzlich eine Bekanntmachung durchgeführt. Bei einer einfachen Erlaubnis nach § 93 Absatz 3 WG kann auf die Bekanntmachung oder Unterrichtung der Beteiligten verzichtet werden. Dies wird im Einzelfall durch das Landratsamt geprüft (Ermessen).

Variante 1: Erlaubnisverfahren ohne Bekanntmachung nach § 93 Absatz 3 Satz 1 WG

Nach § 93 Abs. 3 WG kann u. a. bei Maßnahmen, die einem vorübergehenden Zweck dienen, von denen erhebliche Nachteile für Dritte nicht zu erwarten oder die von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind auf die Bekanntmachung, oder Unterrichtung der Beteiligten sowie Verhandlung der Einwendungen, verzichtet werden (vgl § 93 Absatz 3 Nr. 1 -7 WG).

Variante 2: Erlaubnisverfahren ohne Bekanntmachung, aber **mit** Information/Anhörung der Anlieger nach § 93 Absatz 3 Satz 2 WG

Bei Auswirkungen auf Dritte / Nachbarbebauung (z.B. Setzungen sind nicht ausgeschlossen) kann die Anhörung der betroffenen Grundstückseigentümer erforderlich werden. In diesem Fall sind bereits im geologischen Gutachten Aussagen zu möglichen Maßnahmen (z.B. Setzung von Grundwassermessstellen, Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens, etc.) aufzuführen.

Für die Anhörung der betroffenen Grundstückseigentümer ist die Anzahl der Antragsunterlagen in Papierform (Antrag und Planmappe) um die Anzahl der betroffenen Grundstückseigentümer zu erhöhen.

Die Verfahrensdauer beträgt bei dieser Variante mindestens 4 Monate. Die Verfahrensdauer hängt u.a. davon ab, ob ein betroffener Anlieger (Nachbar), Einwendungen erhoben hat.

Variante 3: Erlaubnisverfahren mit Bekanntmachung und Unterrichtung der Beteiligten und Verhandlung über erhobene Einwendungen nach § 93 Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 WG

Sofern die Maßnahmen nicht unter § 93 Abs. 2 Nr. 1-7 WG fallen, kann die Bekanntmachung sowie die Unterrichtung der Beteiligten und Verhandlung über evtl. Einwendungen erforderlich sein. Dies entscheidet im Einzelfall das Landratsamt.

Bei dieser Variante ist mit einer Verfahrensdauer von bis zu 6 Monaten zu rechnen. Die Verfahrensdauer hängt davon ab, ob Einwendungen im Rahmen der Bekanntmachung und Anhörung eingehen und ggf. eine Erörterungsverhandlung vorgenommen werden muss.

5. Unerwartete Grundwasserfreilegungen im Zuge einer Baumaßnahme müssen nach § 43 Abs. 6 WG dem Landratsamt als unterer Wasserbehörde unverzüglich angezeigt werden. Die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, sind unverzüglich einzustellen. Nach fachtechnischer Prüfung und Ortsbesichtigung wird dann über angemessene Maßnahmen entschieden.

Hinweis: Auf der Internetseite des Rems-Murr-Kreises finden Sie unter „Bauen/Umwelt/Verkehr“ – „Umweltschutz“ – „Grundwasser und Wasserversorgung“ – „Ansprechpartner Wasserrecht – Grundwasser“ den jeweilige/n Sachbearbeiter/in mit Telefonnummer und E-Mail Adresse, unterteilt in die Gemeinden.

Weitere Informationen des Rems-Murr-Kreises finden Sie im Internet unter

<http://www.rems-murr-kreis.de>